



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013 (03.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0204 (COD)**

**16991/13
ADD 1**

**JUSTCIV 291
CODEC 2756**

ADDENDUM ZUM VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 13260/11 JUSTCIV 205 CODEC 1280

Nr. Vordok.: 16571/13 JUSTCIV 275 CODEC 2660 ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im
Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von
Forderungen in Zivil- und Handelssachen
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die Artikel und einige ausgewählte Erwägungsgründe des vorge-
nannten Vorschlags in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromissfassung, damit auf der
Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 5./6. Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung
festgelegt werden kann.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind **fettgedruckt**, gestrichene Textstellen sind
durch (...) gekennzeichnet.

Kapitel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung wird ein (...) europäisches Verfahren eingeführt, mit dem ein Gläubiger einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (im Folgenden "**Pfändungsbeschluss**" oder "**Beschluss**") erwirken kann, **um zu verhindern**¹, dass die spätere Vollstreckung seiner Forderung dadurch gefährdet wird, dass Gelder bis zu dem im Beschluss angegebenen Betrag, die vom Schuldner oder in seinem Namen auf einem in einem Mitgliedstaat geführten Bankkonto gehalten werden, überwiesen oder abgehoben werden.
2. Der **Pfändungsbeschluss** steht dem Gläubiger als eine Alternative zu den (...) **Pfändungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten** zur Verfügung.

¹ Artikel 1 könnte durch Erwägungsgründe mit etwa folgendem (auf den Erwägungsgründen 6 und 8 des Kommissionsvorschlags basierenden) Wortlaut erläutert werden:
*Ein Gläubiger sollte (...) eine Sicherungsmaßnahme in Form eines Pfändungsbeschlusses erwirken können, um (...) die Überweisung oder Abhebung von Geldern, die sein Schuldner auf einem in einem Mitgliedstaat geführten Bankkonto hält, zu verhindern, wenn die Gefahr besteht, dass (...) die spätere Vollstreckung (...) seiner Forderung gegenüber dem Schuldner ohne eine solche Maßnahme unmöglich oder erheblich erschwert wird. Die Pfändung von Geldern auf dem Konto des Schuldners sollte zur Folge haben, dass nicht nur der Schuldner selbst, sondern auch Personen, die von diesem mit der Ausführung von Zahlungen über dieses Konto betraut sind, z.B. in Form von Daueraufträgen oder Lastschriftverfahren oder die Verwendung einer Kreditkarte, daran gehindert werden, die Gelder zu verwenden.
Das mit dieser Verordnung eingeführte Verfahren sollte dem Gläubiger als (...) weitere fakultative Möglichkeit dienen; es steht ihm nach wie vor frei, von einem anderen Verfahren zur Erwirkung einer gleichwertigen Maßnahme nach nationalem Recht Gebrauch zu machen.*

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen **bei** grenzüberschreitenden **Rechtssachen** im Sinne des Artikels 3, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten **oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ("acta jure imperii")**.
2. Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf
 - aa) **die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,**
 - ab) **das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen,**
 - a) **Forderungen gegenüber einem Schuldner, gegen den Insolvenzverfahren, Vergleich oder ähnliche Verfahren eingeleitet worden sind** ²,
 - b) die soziale Sicherheit,
 - c) die Schiedsgerichtsbarkeit.

² Artikel 2 Absatz 2 könnte durch Erwägungsgründe mit etwa folgendem (auf dem Erwägungsgrund 9 des Kommissionsvorschlags basierenden) Wortlaut erläutert werden:
Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich, von einigen genau festgelegten Rechtsgebieten abgesehen, auf das gesamte Zivil- und Handelsrecht erstrecken. Keine Anwendung finden sollte diese Verordnung insbesondere (...) auf Forderungen gegenüber einem Schuldner im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Daraus ergibt sich, dass ein Pfändungsbeschluss nicht gegen einen Schuldner erlassen werden kann, sobald gegen ihn ein Insolvenzverfahren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist. Andererseits sollte es dem Insolvenzverwalter, der schädliche Zahlungen des Schuldners an Dritte einziehen möchte, durch diesen Ausschluss ermöglicht werden, den Pfändungsbeschluss zur Sicherung einer solchen Eintreibung zu verwenden.

3. Diese Verordnung gilt weder für Bankkonten, die nach dem (...) Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto **geführt wird**, nicht **gepfändet** ³ werden dürfen, (...) **noch für Konten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Systems im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a** der Richtlinie 98/26/EG ⁴**geführt werden.**
4. (...)
5. **Diese Verordnung gilt nicht für Bankkonten der Zentralbanken und bei den Zentralbanken, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden tätig werden.**

Artikel 3

*(...) Grenzüberschreitende **Rechtssachen*** ⁵

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt (...) **eine Rechtssache dann als grenzüberschreitend (...)**, wenn **das mit dem Pfändungsbeschluss vorläufig zu pfändende Bankkonto oder die damit vorläufig zu pfändenden Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat (...)** geführt werden als
 - a) **dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Pfändungsbeschluss gemäß Artikel 6 beantragt worden ist, oder**
 - b) **dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.**

³ In den Erwägungsgründen könnte präzisiert werden, dass "Konten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto geführt wird, nicht gepfändet werden dürfen" Konten einschließen, die nicht durch einen gleichwertigen nationalen Beschluss vorläufig gepfändet werden können.

⁴ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1988 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

⁵ Artikel 3 könnte durch Erwägungsgründe mit etwa folgendem Wortlaut erläutert werden:

Diese Verordnung sollte ausschließlich auf grenzüberschreitende Rechtssachen Anwendung finden und festlegen, in welchem Fall in diesem besonderen Kontext eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt.

Es sollte beispielsweise gelten, dass eine grenzüberschreitende Rechtssache dann vorliegt, wenn das mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses befasste Gericht seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das von dem Pfändungsbeschluss betroffene Bankkonto in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird.

Diese Verordnung sollte nicht auf die vorläufige Pfändung von Konten Anwendung finden, die in dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Pfändungsbeschluss beantragt worden ist, geführt werden, sofern der Wohnsitz des Gläubigers sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat befindet, auch wenn der Gläubiger zum selben Zeitpunkt einen Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses stellt, der ein oder mehrere Konten betrifft, die in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden. In einem solchen Fall sollte der Gläubiger zwei getrennte Anträge (einen auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und einen auf Erlass einer nationalen Maßnahme) stellen.

2. **Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Tag, an dem der Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses beim zuständigen Gericht eingereicht wird.**

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. "Bankkonto" **oder "Konto"** jedes Konto, das im Namen des **Schuldners** oder in fremdem Namen für den **Schuldner** bei einer Bank geführt wird und auf dem **Gelder gutgeschrieben sind**;
2. "Bank" **ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁶⁷ einschließlich der Zweigniederlassungen (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der genannten Verordnung), die ihren Hauptsitz innerhalb oder – gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU⁸ – außerhalb der Union haben, wenn sich diese Zweigniederlassungen in der Union befinden;**

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁷ Zum Zwecke der Präzisierung könnte in den Erwägungsgründen ausgeführt werden, dass Kreditinstitute im Sinne dieser Begriffsbestimmung Unternehmen bezeichnen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, womit Institute, die keine Einlagen entgegennehmen (beispielsweise Institute, die Ausfuhr- und Investitionsprojekte oder Projekte in Entwicklungsländern finanzieren oder die Finanzmarktdienstleistungen erbringen), nicht eingeschlossen sind.

⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

3. (...)
4. (in Nummer 5 aufgenommen)
5. **"Gelder" ein in beliebiger Wahrung auf einem Konto gutgeschriebener Geldbetrag oder vergleichbare Geldforderungen, wie beispielsweise Geldmarkteinlagen ⁹;**
6. **"Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto gefuhrt wird"**
 - a) den Mitgliedstaat, der in der internationalen Kontonummer (IBAN) des Kontos angegeben ist,
 - b) bei einem Bankkonto **ohne IBAN**, den Mitgliedstaat, in dem die Bank, **bei der das Konto gefuhrt wird, ihren Hauptsitz hat, oder, sofern das Konto bei einer Zweigniederlassung gefuhrt wird, den Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet ¹⁰;**
7. "Forderung" eine (...) Forderung auf Zahlung eines bestimmten **falligen Geldbetrags** oder **eine Forderung auf Zahlung** eines bestimmbaren Geldbetrags, der sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergibt, sofern eine solche Forderung gerichtlich eingeklagt werden kann; ¹¹

⁹ Diese Begriffsbestimmung entspricht der Bestimmung des Begriffs "Barsicherheit" in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2002/47/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 ber Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).

¹⁰ Mit diesem Passus soll der Gedanke des Artikels 19 der Rom I-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) in den vorliegenden Verordnungsentwurf bernommen werden.

¹¹ Artikel 4 Absatz 2 Nummer 7 knnte durch Erwagungsgrnde mit etwa folgendem Wortlaut erlautert werden:

Der Pfandungsbeschluss sollte zur Sicherung bereits falliger Forderungen in Anspruch genommen werden knnen. Er sollte ferner in Bezug auf noch nicht fallige Forderungen in Anspruch genommen werden knnen, sofern diese sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergeben und ihre Hhe bestimmbar ist, einschlielich Forderungen aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, sowie Klagen auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des fruheren Zustands, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gesttzt werden. (Der letzte Teil dieses Erwagungsgrunds lehnt sich an Artikel 7 Absatze 2 und 3 der Brssel I-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) an.

- 7a. "Gläubiger" eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder eine juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder eine sonstige Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat ¹², die nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, welche einen Pfändungsbeschluss für eine Forderung im Sinne der Nummer 7 beantragt oder bereits erwirkt hat;
- 7b. "Schuldner" eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Stelle, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, gegen die der Gläubiger einen Pfändungsbeschluss für eine Forderung im Sinne der Nummer 7 erwirken will oder bereits erwirkt hat;

¹² Der geografische Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung wird durch Erwägungsgründe mit etwa folgendem Wortlaut präzisiert werden:

Diese Verordnung sollte nur für die Mitgliedstaaten gelten, für die sie gemäß den Verträgen verbindlich ist. Das Verfahren für das Erwirken eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach dieser Verordnung sollte deshalb nur Gläubigern mit Wohnsitz in einem durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, und aufgrund dieser Verordnung erlassene Beschlüsse sollten nur für die vorläufige Pfändung von Bankkonten gelten, die in einem solchen Mitgliedstaat belegen sind.

Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des besagten Protokolls Nr. 21 beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit für das Vereinigte Königreich, gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls nach der Annahme dieser Verordnung mitzuteilen, dass es die Verordnung anzunehmen wünscht.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Klarheit über den geografischen Anwendungsbereich erlangen die Nutzer außerdem durch die Formblätter, auf denen in den entsprechenden Punkten zum Wohnsitz des Gläubigers, zum Ort, an dem das Bankkonto geführt wird, sowie zum Sitz des Gerichts bzw. der beteiligten Behörden nur diejenigen Mitgliedstaaten aufgeführt werden, für die die Verordnung gemäß den Verträgen verbindlich ist.

8. "gerichtliche Entscheidung" jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
9. (...)
10. "gerichtlicher Vergleich" einen Vergleich, der von einem Gericht **eines Mitgliedstaats gebilligt** oder vor einem Gericht **eines Mitgliedstaats** im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist;
11. "öffentliche Urkunde" ein Schriftstück, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
 - b) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;
12. "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem der **Pfändungsbeschluss** erlassen worden ist;
13. "Vollstreckungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem das vorläufig zu pfändende Konto **geführt wird**;
14. "**Auskunftsbehörde**" die (...) **von einem Mitgliedstaat** benannte Behörde, die befugt ist, die erforderlichen Informationen zu dem Konto oder den Konten des **Schuldners** gemäß Artikel 17 einzuholen;

- 14a. **"zuständige Behörde" die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde oder benannten Behörden, die befugt ist beziehungsweise sind, den Empfang, die Übermittlung oder die Zustellung gemäß Artikel 13 Absatz 2, Artikel 24 Absätze 3, 5 und 6, Artikel 27 Absatz 1b, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 28a Absatz 3 und Artikel 35b Absatz 5 Buchstabe a vorzunehmen;**
15. "Wohnsitz" den Wohnsitz nach Maßgabe der Artikel 62 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012¹³.

Kapitel 2

Verfahren zur Erwirkung eines Pfändungsbeschlusses

Artikel 5

Verfügbarkeit

1. **Ein Pfändungsbeschluss steht dem Gläubiger in den folgenden Situationen zur Verfügung:**
 - a) **bevor der Gläubiger (...) in einem Mitgliedstaat (...) ein Verfahren gegen den Schuldner in der Hauptsache einleitet oder während eines solchen Verfahrens, bis die gerichtliche Entscheidung erlassen oder ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen wird;**
 - b) (...)
 - c) (...) **nachdem der Gläubiger(...) in einem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, mit der bzw. dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen.**

2. *(in Absatz 1 Buchstabe c aufgenommen)*

(...)

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Artikel 6
Zuständigkeit

1. (...)
2. **In Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, liegt die Zuständigkeit für den Erlass eines Pfändungsbeschlusses (...) bei den Gerichten des Mitgliedstaats, die gemäß den einschlägigen anzuwendenden Zuständigkeitsvorschriften (...) für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind** ¹⁴. (...)
3. (...)
4. **Ungeachtet des Absatzes 2 sind, sofern der Schuldner ein Verbraucher ist und einen Vertrag mit dem Gläubiger zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Gläubigers zugerechnet werden kann, ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, für den Erlass eines Pfändungsbeschlusses zur Sicherung einer Forderung aus diesem Vertrag zuständig.**
- 5 ¹⁵. (...) Hat der **Gläubiger bereits** eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt, (...) **so sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung erlassen wurde oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen wurde, für den Erlass des Pfändungsbeschlusses über die in der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlichen Vergleich angegebene Forderung zuständig.**
- 6 ¹⁶. Hat der **Gläubiger** die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erwirkt, (...) **so sind die als hierfür zuständig bezeichneten Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde errichtet wurde, für den Erlass des Pfändungsbeschlusses über die in der Urkunde angegebene Forderung zuständig.**

¹⁴ Artikel 6 könnte durch einen Erwägungsgrund mit etwa folgendem (auf Erwägungsgrund 11 des Kommissionsvorschlags basierendem) Wortlaut erläutert werden:
Damit eine enge Verbindung zwischen (...) dem Verfahren zum Erlass eines Pfändungsbeschlusses und dem Verfahren in der Hauptsache gewährleistet ist, sollte die internationale Zuständigkeit für den Erlass des Beschlusses bei den Gerichten des Mitgliedstaats liegen, dessen Gerichte in der Hauptsache zuständig sind.

¹⁵ Artikel 14 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags.

¹⁶ Artikel 14 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags.

1. **Vorbehaltlich des Absatzes 1a erlässt das Gericht einen Pfändungsbeschluss (...), wenn der Gläubiger hinreichende (...) Beweismittel vorgelegt hat, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass (...) eine Sicherungsmaßnahme in Form eines Pfändungsbeschlusses dringend erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ohne diese Maßnahme die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner unmöglich oder sehr erschwert wird (...)**¹⁸.

¹⁷ Artikel 7 könnte durch Erwägungsgründe mit etwa folgendem (auf Erwägungsgrund 12 des Kommissionsvorschlages basierendem) Wortlaut erläutert werden:

Hinsichtlich der Bedingungen für den Erlass des Pfändungsbeschlusses sollten das Interesse des Gläubigers, der (...) einen Beschluss erwirken will, und das Interesse des Schuldners, dem daran gelegen ist, dass ein Missbrauch des Beschlusses verhindert wird, angemessen gegeneinander abgewogen werden.

Wenn der Gläubiger einen Pfändungsbeschluss beantragt, bevor er eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, sollte sich das Gericht, bei dem der Antrag eingereicht wird, daher anhand der vom Gläubiger vorgelegten Beweismittel vergewissert haben, dass über die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird.

Ferner sollte der Gläubiger in allen Fällen, auch wenn er bereits eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, dem Gericht hinreichend nachweisen, dass eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz seiner Forderung dringend erforderlich ist und dass ohne den Beschluss die Vollstreckung einer bestehenden oder künftigen gerichtlichen Entscheidung wahrscheinlich unmöglich oder sehr erschwert würde, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass der Schuldner seine Vermögenswerte aufbraucht, verschleiert oder vernichtet oder aber unter Wert oder in einem unüblichen Ausmaß oder durch unübliche Handlungen veräußert, noch bevor der Gläubiger die Vollstreckung der bestehenden oder künftigen gerichtlichen Entscheidung erwirken kann.

Das Gericht sollte die Beweismittel bewerten, die der Gläubiger vorgelegt hat, um nachzuweisen, dass eine solche Gefahr besteht. Dies könnte sich beispielsweise auf das Verhalten des Schuldners hinsichtlich der Forderung des Gläubigers oder in einer vorangegangenen Streitigkeit zwischen den Parteien, die Bonitätsgeschichte des Schuldners, die Art der Vermögenswerte des Schuldners und alle jüngst vorgenommenen Handlungen des Schuldners im Zusammenhang mit seinen Vermögenswerten beziehen. Bei der Bewertung der Beweismittel kann das Gericht dem Umstand Rechnung tragen, dass Kontoabhebungen und Ausgaben des Schuldners zur Erhaltung seiner normalen Geschäftstätigkeit oder regelmäßige Ausgaben für seine Familie als solche nicht unüblich sind. Die bloße Nichtzahlung oder Anfechtung der Forderung oder die bloße Tatsache, dass der Schuldner mehr als einen Gläubiger hat, sollten an sich nicht als ausreichende Beweismittel gelten, um den Erlass eines Beschlusses zu rechtfertigen. Auch sollte die bloße Tatsache, dass die finanzielle Situation des Schuldners schlecht ist oder schlechter wird, an sich nicht als ausreichender Grund gelten, um den Erlass eines Beschlusses zu rechtfertigen. Das Gericht kann diese Faktoren jedoch bei der Gesamtbewertung des Bestehens einer Gefahr berücksichtigen.

¹⁸ Entspricht dem früheren Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und dem früheren Artikel 14a.

- 1a. Hat der **Gläubiger noch in keinem Mitgliedstaat** eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, **mit der bzw. mit dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen**, so legt er **zudem hinreichende Beweismittel vor, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass über die Forderung gegenüber dem Schuldner in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird (...)**¹⁹.
2. (...)

Artikel 8

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses

1. Anträge auf Erlass eines **Pfändungsbeschlusses** sind unter Verwendung des **gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Formblatts einzureichen**.
2. Der Antrag (...) muss folgende Angaben (...) enthalten:
- aa) Name und Anschrift (...) des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
 - a) **Angaben zum Gläubiger: Name und Kontaktdaten (...)** sowie gegebenenfalls **Name und Kontaktdaten** des Vertreters **des Gläubigers** und
 - i) **wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, Geburtsdatum und, falls vorhanden und falls verfügbar**²⁰, **Identifikations- oder Passnummer, oder**
 - ii) **wenn der Gläubiger eine juristische Person oder eine sonstige Stelle ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, den Staat der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung und die Identifikations- oder Registrierungsnummer oder, falls keine solche Nummer vorhanden ist, Datum und Ort der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (...);**

¹⁹ Entspricht dem früheren Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a.

²⁰ Bitte beachten Sie, dass dieser Wortlaut an die Formulierung in den Standardformblättern der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) angepasst worden ist und dass diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1a zu lesen ist, wonach das Gericht den Gläubiger auffordern kann, seinen Antrag zu vervollständigen.

- b) **Angaben zum Schuldner: Name und Kontaktdaten (...)** sowie gegebenenfalls **Name und Kontaktdaten** des Vertreters **des Schuldners und, falls verfügbar** ²¹:
- i) **wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, Geburtsdatum und Identifikations- oder Passnummer, oder**
 - ii) **wenn der Gläubiger eine juristische Person oder eine sonstige Stelle ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, den Staat der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung und die Identifikations- oder Registrierungsnummer oder, falls keine solche Nummer vorhanden ist, Datum und Ort der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung;**
- c) **eine Nummer, mit der die Bank identifiziert werden kann, wie IBAN oder BIC und/oder Name und Anschrift der Bank, bei der der Schuldner ein oder mehrere vorläufig zu pfändende Konten unterhält;**
- ca) **falls verfügbar die Nummer des oder der vorläufig zu pfändenden Konten und in diesem Fall die Angabe, ob andere Konten des Schuldners bei derselben Bank vorläufig gepfändet werden sollen;**
- cb) **falls keine der nach Buchstabe c erforderlichen Angaben vorgelegt werden kann** ²², **eine Erklärung, (...) dass um Einholung der Kontoinformationen gemäß Artikel 17 nachgesucht wurde, und die Gründe, warum nach Auffassung des Gläubigers der Schuldner ein oder mehrere Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält;**

²¹ Siehe hierzu Artikel 26 Absatz 1c. In dem Formblatt könnte darauf hingewiesen werden, dass der Gläubiger Gefahr läuft, dass der Pfändungsbeschluss nicht vollstreckt werden kann, wenn er nicht alle Informationen beibringt.

²² Aus der Struktur des Formblatts sollte deutlich werden, dass es möglich ist, innerhalb eines einzigen Antrags parallel die Buchstaben c und cb anzuwenden, wenn sie Konten bei verschiedenen Banken betreffen (in dem gleichen oder in mehreren Mitgliedstaaten). Für einen Gläubiger wird es also möglich sein, ein Konto oder mehrere Konten, eine Bank oder mehrere Banken anzugeben und ein Ersuchen nach Artikel 17 hinsichtlich einer anderen Bank oder anderer Banken, eines anderen Kontos oder anderer Konten in dem gleichen Antrag zu stellen.

- d) **die Höhe der Forderung, für die der Pfändungsbeschluss beantragt wird:**
- i) **wenn der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, die Höhe der Hauptforderung oder eines Teils der Hauptforderung²³ und etwaiger (...) Zinsen (...), soweit diese gemäß Artikel 18 (...) eingetrieben werden können;**
 - ii) **wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, die Höhe der Hauptforderung, die in der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist, oder eines Teils der Hauptforderung und etwaiger Zinsen und Kosten, soweit diese gemäß Artikel 18 eingetrieben werden können;**
- e) **wenn der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat,**
- i) **eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände, die die Zuständigkeit des (...) Gerichts, bei dem der Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses eingereicht wird, begründen;**
 - ii) **eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände, auf die sich die Forderung sowie gegebenenfalls die Zinsforderungen gründen;**
 - iii) **eine Erklärung, die Auskunft darüber gibt, ob der Gläubiger bereits ein Verfahren gegen den Schuldner in der Hauptsache eingeleitet hat;**
- ea)²⁴ **wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, eine Erklärung, dass der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde noch nicht Folge geleistet wurde, oder, falls dieser bzw. diesem zum Teil Folge geleistet wurde, Angaben darüber, inwieweit ihr bzw. ihm nicht Folge geleistet wurde;**

²³ In einem Erwägungsgrund könnte erläutert werden, dass der Gläubiger die Möglichkeit haben sollte, einen Pfändungsbeschluss über einen Betrag in Höhe der Hauptforderung oder über einen niedrigeren Betrag zu beantragen. Letzteres könnte beispielsweise in seinem Interesse liegen, wenn er für einen Teil seiner Forderung bereits eine Sicherheit erhalten hat oder wenn ein Teil seiner Forderung unbestritten ist.

²⁴ Artikel 15 Buchstabe f des Kommissionsvorschlags.

- f) eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 (...), die den Erlass eines **Pfändungsbeschlusses** rechtfertigen;
- g) *(in Buchstabe e Ziffer i aufgenommen)*
- ga) **gegebenenfalls eine Angabe der Gründe, warum der Gläubiger seiner Ansicht nach von der Sicherheitsleistung nach Artikel 16a freigestellt werden sollte;**
- h) eine Liste der vom **Gläubiger vorgelegten (...) Beweismittel;**
- i) (...)
- j) eine Erklärung **gemäß Artikel 19**, die Auskunft darüber gibt, ob **der Gläubiger (...)** bei anderen Gerichten **oder Behörden** einen Antrag auf Erlass (...) eines gleichwertigen nationalen Beschlusses (...) gestellt (...) **hat oder ob ein solcher Beschluss bereits erwirkt oder abgelehnt wurde und, falls ein solcher erwirkt wurde, inwieweit er bereits ausgeführt wurde;**
- k) **eine fakultative Angabe des Bankkontos des Gläubigers, das für eine freiwillige Erfüllung der Forderung durch den Schuldner zu verwenden ist;** ²⁵
- l) **eine Erklärung, dass die Angaben in dem Antrag vom Gläubiger nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht wurden und dass dem Gläubiger bewusst ist, dass vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben Rechtsfolgen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wurde, oder eine Haftung nach Artikel 16b nach sich ziehen können;**

²⁵ Dieser Absatz ist in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1b und Artikel 21b Absatz 2 Buchstabe h zu sehen.

3. Dem Antrag sind alle zweckdienlichen Unterlagen beizufügen **sowie, wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat**, eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
4. Der Antrag **und die Unterlagen** können elektronisch oder auf jedem anderen Weg übermittelt werden, **der nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist.**

Artikel 9

(in Artikel 21 Absätze 1 und 1a aufgenommen)

Artikel 10

(in Artikel 15a aufgenommen)

Artikel 11

Beweisaufnahme

1. **Das Gericht trifft seine Entscheidung im Wege eines schriftlichen Verfahrens auf Grundlage der Informationen und Beweismittel, die der Gläubiger in seinem Antrag vorgebracht bzw. seinem Antrag beigefügt hat. Erachtet das (...) Gericht die vorgelegten Beweismittel für nicht ausreichend, so kann es, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, den Gläubiger bitten, zusätzliche schriftliche Beweismittel vorzulegen.**
2. **Ungeachtet des Absatzes 1 und vorbehaltlich des Artikels 15a kann das Gericht außerdem jede andere geeignete Methode der Beweiserhebung anwenden, die nach seinem nationalen Recht zur Verfügung steht, wie beispielweise die mündliche Anhörung des Gläubigers oder seines bzw. seiner Zeugen, unter anderem auch mittels Videokonferenz oder einer anderen Kommunikationstechnologie, sofern das Verfahren dadurch nicht übermäßig verzögert wird.**

Artikel 12

(in Artikel 16a aufgenommen)

Artikel 13

Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache

1. **Hat der Gläubiger vor der Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache²⁶ einen Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses (...) gestellt, so leitet er ein solches Verfahren ein und weist vor dem Gericht, bei dem der Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses eingereicht wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung seines Antrags oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des Beschlusses, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, nach, dass er ein solches Verfahren eingeleitet hat. Das Gericht kann diese Frist auf Antrag des Schuldners auch verlängern, beispielsweise um es den Parteien zu ermöglichen, eine Einigung hinsichtlich der Erfüllung der Forderung zu erzielen; es unterrichtet beide Parteien entsprechend.**
2. **Geht der Nachweis über die Einleitung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 beim (...) Gericht ein, so wird der Pfändungsbeschluss widerrufen oder beendet und die Parteien werden entsprechend unterrichtet.**

Hat das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, seinen Sitz im Vollstreckungsmitgliedstaat, so bearbeitet es den Widerruf oder die Beendigung des Beschlusses in diesem Mitgliedstaat nach dem dort geltenden Recht.

²⁶ In einem Erwägungsgrund könnte erläutert werden, dass ein Verfahren in der Hauptsache alle Verfahren abdeckt, die darauf gerichtet sind, einen vollstreckbaren Titel über die zugrunde liegende Forderung zu erwirken, so beispielsweise auch Verfahren wie das französische Verfahren der einstweiligen Anordnung ("procédure de référé").

Ist der Widerruf oder die Beendigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat durchzuführen, so widerruft das Gericht den Pfändungsbeschluss unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Widerrufsformblatts²⁷ und übermittelt den Widerruf gemäß Artikel XX der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats. Diese Behörde bearbeitet den Widerruf gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 24.

- 3²⁸. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Verfahren in der Hauptsache als eingeleitet**
- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Gläubiger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Schuldner zu bewirken, oder**
 - b) falls die Zustellung an den Schuldner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Behörde das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Gläubiger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.**

Die für die Zustellung verantwortliche Behörde im Sinne des Buchstabens b ist die Behörde, die die zuzustellenden Schriftstücke zuerst erhält.

²⁷ Für den Widerruf eines Pfändungsbeschlusses sollte ein eigenes Formblatt vorgesehen werden, um das diesbezügliche Verfahren zu beschleunigen.

²⁸ Dieser Absatz ist an Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) angelehnt.

Artikel 14

(...)

1. (in Artikel 6 Absatz 5 aufgenommen)
2. (in Artikel 6 Absatz 6 aufgenommen)
3. (...)
4. (...)

Artikel 15

(in Artikel 8 eingearbeitet)

Artikel 15a²⁹

*Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners*³⁰

Der **Schuldner** erhält vor Erlass des **Pfändungsbeschlusses** keine Kenntnis von dem Antrag **auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses** oder Gelegenheit zur Äußerung (...).

Artikel 16

(in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c aufgenommen)

²⁹ Ursprünglich Artikel 10 des Kommissionsvorschlags.

³⁰ Artikel 15a könnte durch einen Erwägungsgrund mit etwa folgendem (auf Erwägungsgrund 13 des Kommissionsvorschlags basierendem) Wortlaut erläutert werden:

Damit der Überraschungseffekt des Pfändungsbeschlusses gewährleistet ist und damit sichergestellt wird, dass der Beschluss ein nützliches Instrument für einen Gläubiger ist, der versucht, in grenzübergreifenden Fällen Schulden von einem Schuldner einzutreiben, sollte der Schuldner weder über den Antrag informiert noch vor dem Erlass des Beschlusses angehört, noch vor Ausführung des Beschlusses von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Gelangt das Gericht auf Grundlage der vom Gläubiger oder gegebenenfalls dessen Zeuge(n) vorgelegten Beweismittel und Informationen nicht zu der Überzeugung, dass die vorläufige Pfändung des Kontos oder der Konten gerechtfertigt ist, sollte es den Beschluss nicht erlassen. Da keine vorherige Anhörung des Schuldners erfolgt, sollten in dieser Verordnung andere Garantien für den Schutz der Rechte des Schuldners vorgesehen werden.

1. **In Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, verlangt das Gericht vor Erlass eines Pfändungsbeschlusses vom Gläubiger die Leistung einer (...) Sicherheit in ausreichender Höhe, (...) um einen Missbrauch des in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrens zu verhindern und sicherzustellen, dass der Schuldner (...) für einen etwaigen (...) Schaden, der ihm infolge des Beschlusses entstanden ist, entschädigt werden kann, soweit der Gläubiger gemäß Artikel 16b für einen solchen Schaden haftet.**

In Ausnahmefällen kann das Gericht von dieser Anforderung absehen, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Sicherheitsleistung in Anbetracht der Umstände des Falls unangemessen ist.

³¹ Ursprünglich Artikel 12 des Kommissionsvorschlags.

³² Artikel 16a könnte durch Erwägungsgründe mit etwa folgendem (auf Erwägungsgrund 15 des Kommissionsvorschlags basierendem) Wortlaut erläutert werden:

Diese Verordnung sollte ausreichende Garantien gegen einen Missbrauch des Beschlusses vorsehen. Eine solche wichtige Garantie sollte in der Möglichkeit bestehen, vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung zu verlangen, damit gewährleistet ist, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden, der ihm aufgrund des Pfändungsbeschlusses entstanden ist, zu einem späteren Zeitpunkt entschädigt werden kann. Je nach den nationalen Rechtsvorschriften könnte diese Sicherheit in Form einer Kautions- oder einer anderweitigen Sicherheitsleistung, wie etwa einer Bankgarantie oder eines Grundpfandrechts, geleistet werden. Das Gericht sollte bei der Bestimmung der Höhe der Sicherheit, die so bemessen sein muss, dass ein Missbrauch des Pfändungsbeschlusses verhindert wird und der Schadenersatz für den Schuldner gewährleistet ist, über eine Ermessensbefugnis verfügen und kann in Ermangelung spezifischer Beweismittel in Bezug auf die Höhe des potenziellen Schadens den Betrag, für den der Beschluss erlassen werden soll, als Richtschnur für die Bestimmung der Höhe der Sicherheit betrachten.

In Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, mit der bzw. dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, sollte die Leistung einer Sicherheit die Regel sein; das Gericht sollte von dieser Anforderung nur in Ausnahmefällen absehen, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Sicherheitsleistung angesichts der Umstände des Falls unangemessen ist. Zu diesen Umständen könnte beispielsweise gehören, dass besonders viele Gesichtspunkte für den Gläubiger sprechen, der Gläubiger aber nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Sicherheit zu leisten, dass die Forderung sich auf Unterhalts- oder Lohnzahlungen bezieht oder dass die Forderung so gering ist, dass dem Schuldner wahrscheinlich kein Schaden entsteht; als Beispiel sei eine geringfügige Geschäftsschuld genannt.

In Fällen, in denen der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, sollte die Leistung einer Sicherheit dem Ermessen des Gerichts überlassen werden. Die Leistung einer Sicherheit kann beispielsweise angemessen sein, wenn die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckung mit dem Pfändungsbeschluss gesichert werden soll, wegen eines anhängigen Rechtsmittels noch nicht vollstreckbar oder nur vorläufig vollstreckbar ist.

2. **Hat der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, so kann das Gericht vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung nach Absatz 1 verlangen, bevor es den Beschluss erlässt, wenn es der Auffassung ist, dass dies in Anbetracht der Umstände des Falles erforderlich und angemessen ist.**
3. **Falls das Gericht gemäß diesem Artikel die Leistung einer Sicherheit verlangt, so teilt es dem Gläubiger den verlangten Betrag und die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässigen Formen der Sicherheitsleistung mit. Es teilt dem Gläubiger mit, dass es den Pfändungsbeschluss erlässt, sobald die Sicherheit gemäß diesen Anforderungen geleistet ist.**

Artikel 16b

*Haftung des Gläubigers*³³

1. **Der Gläubiger haftet für etwaige Schäden, die dem Schuldner durch den Pfändungsbeschluss aufgrund eines Verschuldens des Gläubigers entstanden sind. Die Beweislast liegt beim Schuldner.**
2. **In den folgenden Fällen wird von einem Verschulden des Gläubigers ausgegangen, sofern er nicht das Gegenteil nachweist:**
 - a) **wenn der Beschluss widerrufen wird, weil der Gläubiger es unterlassen hat, ein Verfahren in der Hauptsache einzuleiten, es sei denn, diese Unterlassung war eine Folge der Zahlung der Forderung durch den Schuldner oder einer anderen Form des Vergleichs zwischen den Parteien;**
 - b) **wenn der Gläubiger es unterlassen hat, die Freigabe überpfändeter Beträge gemäß Artikel 28 zu beantragen;**

³³ In den Erwägungsgründen wird klargestellt, dass die Verordnung als Mindeststandard die Haftung des Gläubigers für einen Schaden, den der Schuldner durch den Pfändungsbeschluss aufgrund eines Verschuldens des Gläubigers erlitten hat, und eine harmonisierte Vorschrift über die Beweislast für spezifische in der Verordnung aufgeführte Haftungsgründe vorsehen sollte. Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen klargestellt, dass in Bereichen, die nicht von den in der Verordnung aufgeführten spezifischen Haftungsgründen erfasst sind, die Mitgliedstaaten imstande sein werden, andere Gründe oder Arten der Haftung wie eine Gefährdungshaftung in ihrem einzelstaatlichen Recht beizubehalten oder in ihr einzelstaatliches Recht aufzunehmen, damit der Schuldner besser geschützt ist.

- c) wenn in der Folge festgestellt wird, dass der Erlass des Beschlusses aufgrund der Tatsache, dass der Gläubiger seinen Verpflichtungen nach Artikel 19 nicht nachgekommen ist, nicht oder nur für einen niedrigeren Betrag gerechtfertigt war, oder
 - d) wenn der Beschluss widerrufen oder seine Vollstreckung eingestellt wird, weil der Gläubiger seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Zustellung oder Übersetzung der Schriftstücke oder im Hinblick auf die Heilung der fehlenden Zustellung oder fehlenden Übersetzung gemäß dieser Verordnung nicht nachgekommen ist.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten andere Gründe oder Arten der Haftung oder Vorschriften zur Beweislast in ihrem einzelstaatlichen Recht beibehalten oder in ihr einzelstaatliches Recht aufnehmen. Alle anderen Aspekte im Zusammenhang mit der Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, die in Absatz 1 oder 2 nicht spezifisch behandelt werden, unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.
4. Das auf die Haftung des Gläubigers anzuwendende Recht ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.
- Werden Konten in mehr als einem Mitgliedstaat vorläufig gepfändet, so ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats anzuwenden,
- a) in dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wie er in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007³⁴ definiert ist, hat, oder andernfalls
 - b) der auf andere Weise die engste Verknüpfung zu dem Fall hat³⁵.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II") (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

³⁵ In den Erwägungsgründen wird klargestellt, dass der in den verschiedenen Vollstreckungsmitgliedstaaten vorläufig gepfändete Betrag einer der Aspekte sein könnte, die einen Hinweis auf die engste Verknüpfung geben.

5. **In diesem Artikel wird nicht die Frage einer etwaigen Haftung des Gläubigers gegenüber einer Bank oder einem Dritten behandelt.**

Artikel 17

Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

1. **Hat der Gläubiger in einem Mitgliedstaat eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, mit der bzw. dem vom Schuldner verlangt wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, und hat der Gläubiger Grund zu der Annahme³⁶, dass der Schuldner ein oder mehrere Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält, ihm jedoch weder der Name noch die Anschrift der Bank noch die BIC, IBAN- oder eine andere Banknummer bekannt ist, welche die Identifizierung der Bank ermöglichen würde, so kann er das Gericht, bei dem der Pfändungsbeschluss beantragt wurde, ersuchen, bei der Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats um Einholung der (...) Informationen nachzusuchen, die erforderlich sind, um die Identifizierung der Bank oder der Banken und des Kontos oder der Konten des Schuldners zu ermöglichen. (...)³⁷**
2. **Der Gläubiger stellt das Ersuchen in dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses. (...) Der Gläubiger begründet, warum der Schuldner seiner Auffassung nach ein oder mehrere Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält, und legt alle ihm bekannten relevanten Informationen über den Schuldner und das vorläufig zu pfändende Konto oder die vorläufig zu pfändenden Konten vor. Kommt das mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses befasste Gericht zu dem Schluss, dass das Ersuchen des Gläubigers nicht ausreichend begründet ist, so lehnt es das Ersuchen ab.**
3. **Ist das Gericht der Überzeugung, dass der Antrag des Gläubigers ausreichend begründet ist und dass – abgesehen von den Informationspflichten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c – alle Bedingungen und Anforderungen für den Erlass des Pfändungsbeschlusses erfüllt sind, und hat der Gläubiger gegebenenfalls eine Sicherheit nach Artikel 16a geleistet (...), so übermittelt das Gericht (...) gemäß Artikel XX das Ersuchen um Informationen an die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats.**

³⁶ In den Erwägungsgründen können Beispiele für Situationen aufgeführt werden, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass ein Schuldner in einem bestimmten Mitgliedstaat ein Konto unterhält, z.B. wenn der Schuldner in diesem Mitgliedstaat arbeitet oder einer beruflichen Tätigkeit nachgeht oder über Immobilienbesitz verfügt.

³⁷ Der letzte Satz dieses Absatzes wurde in Absatz 2 aufgenommen.

4. **Zur Einholung der Informationen nach Absatz 1** bedient sich **die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats einer der Methoden, die in diesem Mitgliedstaat nach Absatz 5 zur Verfügung stehen. (...)**³⁸.
5. Jeder **Mitgliedstaat stellt in seinem nationalen Recht mindestens eine der folgenden Methoden für die Einholung von Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung:**
- a) Alle Banken **in seinem** Hoheitsgebiet werden verpflichtet, **auf Ersuchen der Auskunftsbehörde** offenzulegen, ob der **Schuldner** bei ihnen ein Konto unterhält;
 - b) die **Auskunftsbehörde** kann auf die einschlägigen **Informationen (...)** zugreifen, sofern sie bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert sind;
 - c) **die Möglichkeit seiner Gerichte, den Schuldner zu verpflichten, offenzulegen, bei welcher Bank oder welchen Banken er in seinem Hoheitsgebiet ein oder mehrere Konten unterhält, wenn eine solche Verpflichtung mit einem Gerichtsbeschluss *in personam* einhergeht, mit dem ihm die Abhebung oder Überweisung von Geldern auf seinem Konto oder seinen Konten bis zu dem Betrag, der mit dem Pfändungsbeschluss vorläufig gepfändet werden soll, untersagt wird, oder**
 - d) **jede andere Methode, nach der die einschlägigen Informationen wirksam und effizient beschafft werden können, sofern der finanzielle und zeitliche Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.**

Unabhängig davon, welche Methode oder Methoden ein Mitgliedstaat zur Verfügung stellt, gehen alle an der Einholung der Informationen beteiligten Behörden zügig vor.

³⁸ Satz 2 dieses Absatzes ist in den neuen Absatz 5a aufgenommen worden.

- 5a. **Sobald die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Kontoinformationen eingeholt hat, übermittelt sie die Informationen dem ersuchenden Gericht gemäß Artikel XX.**
- 5b. **Ist die Auskunftsbehörde nicht imstande, die Informationen nach Absatz 1 einzuholen, so teilt sie dies dem ersuchenden Gericht mit. Wird der Antrag auf einen Pfändungsbeschluss aufgrund dieser Mitteilung vollständig abgelehnt, so gibt das ersuchende Gericht unverzüglich alle Sicherheiten frei, die der Gläubiger nach Artikel 16a geleistet hat.**
6. (...) **Erhält die Auskunftsbehörde gemäß Absatz 4 Informationen von einer Bank oder Zugriff auf die bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern gespeicherten Kontoinformationen, so wird die Benachrichtigung des Schuldners über die Offenlegung seiner personenbezogenen Daten um 30 Tage aufgeschoben, um zu verhindern, dass eine frühzeitige Benachrichtigung die Wirkung des Pfändungsbeschlusses in Frage stellt.**

Artikel 18

Zinsen und Kosten

1. **Auf Antrag des Gläubigers werden in den Pfändungsbeschluss alle Zinsen einbezogen, die nach dem auf die Forderung anwendbaren Recht bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Pfändungsbeschlusses angefallen sind, sofern die Höhe und die Art der Zinsen keinen Verstoß gegen die Eingriffsnormen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats darstellen.**
2. **Hat ein Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, so werden auf Antrag des Gläubigers auch die Kosten für die Erwirkung des betreffenden Titels in den Pfändungsbeschluss einbezogen, insoweit entschieden wurde, dass diese Kosten dem Schuldner auferlegt werden.**

Artikel 19

(...) Parallele Anträge (...)

0. **Der Gläubiger darf nicht bei mehreren Gerichten gleichzeitig parallele Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses gegen denselben Schuldner zur Sicherung derselben Forderung stellen.**
1. **Der Gläubiger erklärt in seinem Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses, ob er gegen denselben Schuldner im Hinblick auf die Sicherung derselben Forderung bei einem anderen Gericht oder einer anderen Behörde einen Antrag auf Erlass (...) eines gleichwertigen nationalen Beschlusses gestellt oder bereits erwirkt hat. Er gibt außerdem diejenigen Anträge auf Erlass eines solchen Beschlusses an, die als unzulässig oder unbegründet abgelehnt wurden.**
2. **Wenn der Gläubiger während des Verfahrens zum Erlass eines Pfändungsbeschlusses (...) einen gleichwertigen (...) nationalen Beschluss gegen denselben Schuldner und zur Sicherung derselben Forderung erwirkt hat, unterrichtet er unverzüglich das Gericht hierüber und über jede spätere Ausführung des erlassenen nationalen Beschlusses. Er unterrichtet das Gericht außerdem über diejenigen Anträge auf Erlass eines gleichwertigen nationalen Beschlusses, die als unzulässig oder unbegründet abgelehnt wurden.**
3. **Wird das Gericht darüber unterrichtet, dass der Gläubiger bereits einen gleichwertigen nationalen Beschluss erwirkt hat, prüft es unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls, ob der Erlass des Pfändungsbeschlusses im Ganzen oder in Teilen noch angemessen ist (...).**

Artikel 20

(gestrichen)

Artikel 21

Entscheidung über den Antrag auf Erlass (...) eines Pfändungsbeschlusses

1. Das mit dem Antrag auf Erlass **eines Pfändungsbeschlusses** befasste Gericht prüft, ob die Bedingungen **und Voraussetzungen dieser Verordnung** erfüllt sind. ³⁹ (...)
- 1aa. **Das Gericht trifft die Entscheidung (...) unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der in Artikel 21a festgelegten Fristen.**
- 1a. Hat der Gläubiger nicht alle Angaben nach Artikel 8 gemacht, so kann das **mit dem Antrag befasste** Gericht dem **Gläubiger** die Möglichkeit einräumen, den Antrag **innerhalb einer vom Gericht festzulegenden Frist** zu vervollständigen oder zu berichtigen, sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist (...) ⁴⁰. **Versäumt es der Gläubiger, den Antrag fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, wird der Antrag abgelehnt.**
- 1b. **Der Pfändungsbeschluss wird über einen Betrag erlassen, der durch die Beweismittel nach Artikel 11 und das auf die zugrunde liegende Forderung anzuwendende Recht begründet ist, und umfasst gegebenenfalls die Zinsen und/oder Kosten gemäß Artikel 18.**

Der Beschluss darf in keinem Fall über einen Betrag erlassen werden, der den vom Gläubiger in seinem Antrag bezeichneten Betrag übersteigt.
- 1c. **Die Entscheidung wird dem Gläubiger nach dem im nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorgesehenen Verfahren für gleichwertige nationale Beschlüsse mitgeteilt.**
2. *(in den neuen Artikel 21b aufgenommen)*
3. *(in den neuen Artikel 21a Absatz 1 aufgenommen)*

³⁹ Dieser Satz entspricht Artikel 9 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags.

⁴⁰ Dieser Satz entspricht Artikel 9 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags.

4. *(in den neuen Artikel 21a Absatz 2 aufgenommen)*
5. *(in den neuen Artikel 21a Absatz 3 aufgenommen)*
6. *(in Artikel 26 Absatz 1a eingearbeitet)*
7. *(in den neuen Artikel 21c aufgenommen)*

Artikel 21a

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses geltende Fristen

1. **Hat der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt, so erlässt das Gericht seine Entscheidung bis zum Ende des zehnten Arbeitstags, nach dem der Gläubiger seinen Antrag eingereicht oder gegebenenfalls vervollständigt hat (...).**
2. **Hat der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, so erlässt das Gericht seine Entscheidung bis zum Ende des fünften Arbeitstags, nach dem der Gläubiger seinen Antrag eingereicht oder gegebenenfalls vervollständigt hat (...).**
3. **Hält das Gericht eine mündliche Anhörung des Gläubigers **oder, je nach Sachlage, seines (oder seiner) Zeugen gemäß Artikel 11 Absatz 2** für erforderlich (...), so führt es diese Anhörung **unverzüglich durch** und erlässt **seine Entscheidung bis zum Ende des fünften Arbeitstags (...)** nach der Anhörung.**
4. **In Fällen nach Artikel 16a gelten für die Entscheidung, vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Fristen. Das Gericht erlässt seine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses oder gegebenenfalls seine Entscheidung, Informationen nach Artikel 17 anzufordern, unverzüglich, nachdem der Gläubiger die verlangte Sicherheit geleistet hat.**
5. **Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 erlässt das Gericht in Fällen nach Artikel 17 seine Entscheidung unverzüglich, nachdem es die Informationen nach Artikel 17 Absatz 5a oder 5b erhalten hat.**

Artikel 21b

Form und Inhalt des Pfändungsbeschlusses

1. (...) Der Pfändungsbeschluss wird unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Formblatts erlassen und trägt einen Stempel, eine Unterschrift und/oder eine anderweitige Authentifizierung⁴¹ des Gerichts. Das Formblatt besteht aus zwei Teilen:
 - a) Teil A mit den Informationen nach Absatz 2, die der Bank, dem Gläubiger und dem Schuldner zu übermitteln sind, und
 - b) Teil B mit Informationen gemäß Absatz 3, die zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 2 dem Gläubiger und dem Schuldner zu übermitteln sind.

2. Teil A enthält die folgenden Informationen:
 - a) den Namen, die Anschrift und das Aktenzeichen des Gerichts;
 - b) Angaben zum Gläubiger gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a;
 - c) Angaben zum Schuldner gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b;
 - d) den Namen und die Anschrift der Bank, die von dem Beschluss betroffen ist;
 - e) wenn der Gläubiger die Kontonummer des Schuldners im Antrag angegeben hat, die Nummer des oder der vorläufig zu pfändenden Konten sowie gegebenenfalls die Angabe, ob andere Konten des Schuldners bei derselben Bank vorläufig gepfändet werden sollen;

⁴¹ In den Erwägungsgründen könnte klargestellt werden, dass die Verfahren für die Unterzeichnung des Pfändungsbeschlusses technologieneutral sein sollten, so dass die Anwendung bestehender Verfahren – wie digitale Bescheinigung oder sichere Authentifizierung – möglich ist und künftige technische Entwicklungen in diesem Bereich zugelassen werden.

- e1) **gegebenenfalls die Angabe, dass die Nummer des vorläufig zu pfändenden Kontos oder der vorläufig zu pfändenden Konten durch ein Ersuchen nach Artikel 17 erlangt wurde beziehungsweise wurden und dass die Bank diese Nummer(n) erforderlichenfalls gemäß Artikel 26 Absatz 1c Unterabsatz 2 von der Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats erlangt⁴²;**
- f) **die Höhe des mit dem Beschluss vorläufig zu pfändenden Betrags;**
- f1) **eine Anweisung an die Bank, den Beschluss gemäß Artikel 26 auszuführen;**
- g) **das Datum des Erlasses des Beschlusses;**
- h) **wenn der Gläubiger gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe k in seinem Antrag ein Konto angegeben hat, eine an die Bank gerichtete Ermächtigung gemäß Artikel 26 Absatz 1b, dass sie auf Wunsch des Schuldners und wenn nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats zulässig Gelder bis zu der im Beschluss angegebenen Höhe freigeben und von dem vorläufig gepfändeten Konto auf das Konto, das der Gläubiger in seinem Antrag angegeben hat, überweisen kann;**
- i) **Angaben dazu, wo die elektronische Fassung des Formblatts für die Erklärung nach Artikel 27 zu finden ist.**

⁴² Siehe Fußnote 48 zu Artikel 26 Absatz 1c Unterabsatz 2 Buchstabe a.

3. Teil B enthält die folgenden Informationen:

- a) eine Beschreibung des Gegenstands des Verfahrens und die Begründung des Gerichts für den Erlass des Beschlusses;**
- b) die Höhe der vom Gläubiger gegebenenfalls geleisteten Sicherheit;**
- c) gegebenenfalls die Frist für die Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache und für den Nachweis der Verfahrenseinleitung gegenüber dem erlassenden Gericht;**
- d) gegebenenfalls eine Angabe darüber, welche Schriftstücke gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 3 zu übersetzen sind;**
- e) gegebenenfalls die Angabe, dass der Gläubiger dafür zuständig ist, die Vollstreckung des Beschlusses zu veranlassen, und folglich gegebenenfalls dafür zuständig ist, den Beschluss gemäß Artikel 24 Absatz 3 an die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu übermitteln und die Zustellung an den Schuldner gemäß Artikel 28a Absätze 2, 3 und 4 zu veranlassen und**
- f) eine Rechtsbehelfsbelehrung des Schuldners.**

4. Betrifft der Pfändungsbeschluss Konten bei verschiedenen Banken, so ist für jede Bank ein gesondertes Formblatt (Teil A gemäß Absatz 2) auszufüllen. Das Formblatt für den Gläubiger und den Schuldner (Teil A und B gemäß den Absätzen 2 und 3) muss in diesem Fall in Absatz 2 Buchstabe d eine Liste aller betroffenen Banken enthalten.

Artikel 21c

Geltungsdauer der vorläufigen Pfändung

Die mit dem Pfändungsbeschluss vorläufig gepfändeten Gelder bleiben gemäß dem Beschluss oder späteren Änderungen oder Begrenzungen gemäß Kapitel 4 so lange vorläufig gepfändet,

- a) bis der **Beschluss widerrufen** wird;
- aa) **bis die Vollstreckung des Beschlusses beendet ist oder**
- b) (...) bis (...) **eine Maßnahme zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde, die bzw. den der Gläubiger hinsichtlich der durch den Pfändungsbeschluss zu sichernden Forderung erwirkt hat, in Bezug auf die durch den Pfändungsbeschluss vorläufig gepfändeten Gelder wirksam wird.**

Artikel 22

*Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines **Pfändungsbeschlusses***

1. Der **Gläubiger kann** gegen die Entscheidung des Gerichts, **durch die sein Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses im Ganzen oder in Teilen abgelehnt wurde, (...) einen Rechtsbehelf einlegen.**
2. Ein **solcher** Rechtsbehelf wird innerhalb von 30 Tagen **ab dem Tag, an dem die Entscheidung nach Absatz 1 dem Gläubiger zugestellt wurde,** eingelegt. **Er wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c mitgeteilt hat.**

3. **Wurde der Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses im Ganzen abgelehnt, so wird der Rechtsbehelf gemäß dem Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners nach Maßgabe des Artikels 15a bearbeitet.**

43

KAPITEL 3

VOLLSTRECKBARKEIT UND VOLLSTRECKUNG DES PFÄNDUNGSBESCHLUSSES

Artikel 23

Anerkennung

Ein in einem Mitgliedstaat gemäß **dieser Verordnung** erlassener **Pfändungsbeschluss** wird **in den anderen Mitgliedstaaten** anerkannt, **ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf**, und ist **in einem anderen** Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (...).

Artikel 24

Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses

1. (...) **Vorbehaltlich dieses Kapitels erfolgt die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses gemäß den Verfahren, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird, für die Vollstreckung gleichwertiger nationaler Beschlüsse gelten (Vollstreckungsmitgliedstaat).**
2. **Alle Behörden, die an der Vollstreckung des Beschlusses beteiligt sind, werden unverzüglich tätig.**

⁴³ In einem Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass das Recht des Gläubigers, einen Rechtsbehelf nach diesem Artikel einzulegen, nicht die Möglichkeit des Gläubigers berührt, auf der Grundlage neuer Fakten oder neuer Beweismittel einen neuen Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses zu stellen.

3. Wurde der **Pfändungsbeschluss in einem anderen Mitgliedstaat** als dem Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, so werden **Teil A des Beschlusses gemäß Artikel 21b Absatz 2 und ein Blanko-Standardformblatt für die Erklärung nach Artikel 27 für die Zwecke des Absatzes 1 nach Maßgabe des Artikels XX an die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats übermittelt.**
Die Übermittlung erfolgt durch das erlassende Gericht oder den Gläubiger, je nachdem, wer nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zuständig ist.
4. **Dem Beschluss wird erforderlichenfalls eine Übersetzung oder Transliteration in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem der Beschluss ausgeführt werden soll, beigelegt. Die Übersetzung oder Transliteration wird von dem erlassenden Gericht, das dafür die passende Sprachfassung des Formblatts gemäß Artikel 21b verwendet, zur Verfügung gestellt.**
5. **Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Beschluss gemäß ihrem nationalen Recht vollstrecken zu lassen** ⁴⁴.
6. **Betrifft der Pfändungsbeschluss mehr als eine Bank in demselben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten, so wird der zuständigen Behörde des jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaats für jede Bank ein gesondertes Formblatt nach Maßgabe des Artikels 21b Absätze 2 und 4 übermittelt.**

⁴⁴ In einem Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass nach dem einzelstaatlichen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats bestimmt wird, ob für die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses im Voraus Gebühren verlangt werden können.

Artikel 25
(in Artikel 28a aufgenommen)

Artikel 26
Ausführung des Pfändungsbeschlusses

1. Eine Bank, **an die ein Pfändungsbeschluss gerichtet wird**, führt diesen **unverzüglich nach Eingang des Beschlusses oder, soweit dies im nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen ist, einer entsprechenden Anweisung zur Ausführung des Beschlusses aus. (...)**
- 1a. **Zur Ausführung des Pfändungsbeschlusses nimmt die Bank vorbehaltlich des Artikels 32 die vorläufige Pfändung des in dem Beschluss angegebenen Betrags vor, indem sie entweder** ⁴⁵
 - a) sicherstellt, dass **dieser Betrag (...)** nicht von dem Konto oder den Konten, **das bzw. die in dem Beschluss genannt ist/sind** oder das bzw. die **nach Absatz 1c ermittelt wurde(n), überwiesen oder abgehoben wird, oder,**
 - b) **soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, diesen Betrag auf ein spezielles Konto zu Pfändungszwecken überweist.**

Der vorläufig gepfändete tatsächliche Betrag kann von der Abwicklung von Transaktionen, die bereits anhängig sind, wenn der Beschluss oder eine entsprechende Anweisung bei der Bank eingeht, abhängen. Derartige anhängige Transaktionen dürfen jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Ausstellung der Erklärung gemäß Artikel 27 unter Einhaltung der Fristen nach Artikel 27 Absatz 1 abgewickelt werden.

⁴⁵ In einem Erwägungsgrund könnte erläutert werden, dass der Pfändungsbeschluss – je nach der nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats zur Verfügung stehenden Methode – ausgeführt werden könnte, indem entweder der vorläufig zu pfändende Betrag auf dem Konto des Schuldners gesperrt wird oder dieser Betrag auf ein spezielles Konto zu Pfändungszwecken, bei dem es sich um ein von der zuständigen Vollstreckungsbehörde, dem Gericht oder der Hauptbank geführtes Konto handeln könnte, überwiesen wird.

- 1b. Ungeachtet des Absatzes 1a Buchstabe a wird die Bank ermächtigt, auf Wunsch des Schuldners die vorläufig gepfändeten Gelder freizugeben und sie auf das in dem Beschluss angegebene Konto des Gläubigers zur Begleichung von dessen Forderung zu überweisen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**
- a) dies ist in dem Beschluss ausdrücklich angegeben, und**
 - b) das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats lässt dies zu, und**
 - c) zu dem betreffenden Konto liegen keine konkurrierenden Beschlüsse vor⁴⁶.**
- 1c. Enthält der Pfändungsbeschluss nicht die Kontonummer oder die Kontonummern des Schuldners, sondern nur den Namen und andere Angaben zum Schuldner, so ermittelt die Bank oder die sonstige Stelle⁴⁷, die für die Vollstreckung des Beschlusses zuständig ist, das Konto oder die Konten, die der Schuldner bei der in dem Beschluss angegebenen Bank unterhält.**

Kann die Bank oder die sonstige Stelle ein Konto des Schuldners anhand der Angaben in dem Beschluss nicht mit Sicherheit ermitteln, so

- a)⁴⁸ holt die Bank die Kontonummer oder Kontonummern bei der Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats ein, wenn gemäß Artikel 21b Absatz 2 Buchstabe e1 in dem Beschluss angegeben ist, dass die Nummer oder Nummern des zu pfändenden Kontos durch ein Ersuchen nach Artikel 17 erlangt wurde beziehungsweise wurden, und**
- b) führt die Bank in allen anderen Fällen den Beschluss nicht aus.**

⁴⁶ Dieser Absatz ist im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe k und Artikel 21b Absatz 2 Buchstabe h zu sehen.

⁴⁷ In den Erwägungsgründen könnten Beispiele für diese sonstigen Stellen aufgeführt werden.

⁴⁸ In den Erwägungsgründen könnte klargestellt werden, dass dieser Buchstabe nur in seltenen Situationen zur Anwendung käme, wenn die Bank nicht selbst auf der Grundlage der Angaben in dem Beschluss das Konto oder die Konten, das beziehungsweise die vorläufig zu pfänden sind, eindeutig bestimmen kann, beispielsweise wenn mehrere Personen, die den gleichen Namen und die gleiche Anschrift haben, Konten bei der gleichen Bank haben. Außerdem könnte in den Erwägungsgründen klargestellt werden, dass der Bank mit dieser Bestimmung nicht vorgeschrieben wird, ein förmliches Ersuchen an die Auskunftsbehörde zu richten, sondern dass es der Bank damit stattdessen ermöglicht wird, die Kontoangaben (die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erlangt wurden) durch schnelle, einfache und informelle Informationsmittel zu erlangen.

- 1d. Die Gelder auf dem Konto oder den Konten nach Absatz 1a Buchstabe a, die den im Pfändungsbeschluss angegebenen Betrag übersteigen, **bleiben von der Ausführung des Beschlusses unberührt.**
- 1e. **Reichen zum Zeitpunkt der Ausführung des Pfändungsbeschlusses die Gelder auf dem Konto oder den Konten nach Absatz 1a Buchstabe a nicht aus, um den in dem Beschluss angegebenen Gesamtbetrag vorläufig zu pfänden, so wird der Beschluss nur in Bezug auf den Betrag ausgeführt, der auf dem Konto oder den Konten vorhanden ist.**
- 1f. **Bezieht sich der Pfändungsbeschluss auf mehrere Konten des Schuldners bei derselben Bank und übersteigen die Gelder auf diesen Konten den in dem Beschluss angegebenen Betrag, so wird der Beschluss in folgender Reihenfolge ausgeführt:**
- a) **Sparkonten auf den alleinigen Namen des Schuldners;**
 - b) **Girokonten auf den alleinigen Namen des Schuldners;**
 - c) **gemeinschaftliche Sparkonten auf den Namen mehrerer Personen, vorbehaltlich des Artikels 29;**
 - d) **gemeinschaftliche Girokonten auf den Namen mehrerer Personen, vorbehaltlich des Artikels 29.**
2. *(in Absatz 1 aufgenommen)*
3. *(...)*
4. **Lauten die Gelder auf dem Konto oder den Konten nach Absatz 1a Buchstabe a auf eine andere Währung als die, die im Pfändungsbeschluss angegeben ist, so rechnet die Bank den in dem Beschluss angegebenen Betrag zu dem am Tag und zum Zeitpunkt der Ausführung des Beschlusses für den Verkauf der betreffenden Währung geltenden Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank oder geltenden Wechselkurs der Zentralbank des Vollstreckungsmitgliedstaats in die Währung der Gelder um und pfändet vorläufig den entsprechenden Betrag in der Währung der Gelder.**
5. *(in den neuen Artikel 27a aufgenommen)*

Erklärung betreffend die vorläufige Pfändung von Geldern

1. **Bis zum Ende des dritten Arbeitstags nach Ausführung des Pfändungsbeschlusses stellt die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses im Vollstreckungsmitgliedstaat zuständig ist, (...) eine Erklärung unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Erklärungsformblatts aus, in der sie angibt, ob ⁴⁹ bzw. inwieweit Gelder auf dem Konto oder den Konten des Schuldners vorläufig gepfändet wurden und, wenn dies der Fall ist, an welchem Tag der Beschluss ausgeführt wurde. Kann die Bank oder die sonstige Stelle die Erklärung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ausstellen, so stellt sie die Erklärung so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des achten Arbeitstages nach der Ausführung des Beschlusses aus.**

Die Erklärung wird unverzüglich gemäß den Absätzen 1a und 1b übermittelt.

- 1a. **Wurde der Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, so übermittelt die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses zuständig ist, die Erklärung dem erlassenden Gericht gemäß Artikel XX und dem Gläubiger per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertige elektronische Mittel.**
- 1b. **Wurde der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, so wird die Erklärung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats gemäß Artikel XX übermittelt, es sei denn, sie wurde von derselben Behörde ausgestellt.**

Diese Behörde übermittelt die Erklärung dem erlassenden Gericht gemäß Artikel XX und dem Gläubiger per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertige elektronische Mittel bis zum Ende des ersten Arbeitstags nach deren Eingang oder Ausstellung (...).

⁴⁹ Es wird vorgeschlagen, im Formblatt für die Erklärung betreffend die vorläufige Pfändung von Geldern eine Möglichkeit für die Angabe vorzusehen, dass keine Gelder vorläufig gepfändet wurden, da es beispielsweise nicht möglich war, ein Konto gemäß Artikel 26 Absatz 1c zu ermitteln, oder die Gelder auf dem Konto die Pfändungsfreigrenze nach Artikel 32 nicht überstiegen.

2. (...) **Die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses zuständig ist, legt auf Ersuchen des Schuldners die Einzelheiten des Beschlusses dem Schuldner gegenüber offen. Die Bank oder die sonstige Stelle kann dies auch ohne ein solches Ersuchen tun.**
3. (...)
4. (*in den neuen Artikel 27a aufgenommen*)

Artikel 27a

Haftung der Bank

Die Haftung der Bank bei Nichterfüllung der ihr nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Artikel 28

Pflicht des Gläubigers, die Freigabe überpfändeter Beträge zu beantragen

1. (...)
2. Der **Gläubiger** ist verpflichtet, **die erforderlichen Schritte zu unternehmen**, um **sicherzustellen**, dass jeder Betrag, der **nach Ausführung des Pfändungsbeschlusses den in dem Pfändungsbeschluss angegebenen Betrag übersteigt**, freigegeben wird,
 - i) wenn **der Beschluss sich auf mehrere Konten in demselben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten bezieht oder**
 - ii) wenn **der Beschluss nach Ausführung eines oder mehrerer gleichwertiger nationaler Beschlüsse gegen denselben Schuldner und zur Sicherung derselben Forderung erlassen wurde.**

3. **Der Gläubiger reicht bis zum Ende des dritten Arbeitstags** nach Eingang einer Erklärung nach Artikel 27, **aus der eine solche Überpfändung hervorgeht, auf schnellstmöglichem Wege unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Formblatts für die Beantragung der Freigabe überpfändeter Beträge⁵⁰ einen Antrag auf Freigabe (...)** bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, **in dem die Überpfändung erfolgte, ein.**

Diese Behörde weist nach Eingang des Antrags die betroffene Bank unverzüglich an, die Freigabe der überpfändeten Beträge zu veranlassen. Artikel 26 Absatz 1f gilt in umgekehrter Reihenfolge.

4. **Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, in seinen nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls vorzusehen, dass die Freigabe überpfändeter Gelder aus Konten, die in seinem Hoheitsgebiet geführt werden, von der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats von sich aus eingeleitet wird.**

Artikel 28a⁵¹

Zustellung (...) an den Schuldner

1. **Der Pfändungsbeschluss, die sonstigen in Absatz 5 genannten Schriftstücke und die Erklärung nach Artikel 27 werden dem Schuldner gemäß diesem Artikel zugestellt (...).**

⁵⁰ Zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Verfahren wird vorgeschlagen, ein zusätzliches Formblatt für die Beantragung der Freigabe überpfändeter Beträge vorzusehen. Es wird vorgeschlagen, dieses Formblatt dem Erklärungsformblatt nach Artikel 27 als Anlage beizufügen, so dass es dem Gläubiger zusammen mit der Information über die vorläufige Pfändung der Gelder übermittelt wird. Das Formblatt sollte ferner eine Erläuterung enthalten, in der der Gläubiger auf seine Pflichten nach Artikel 28 hingewiesen wird.

⁵¹ Ursprünglich Artikel 25 des Kommissionsvorschlags.

2. **Hat der Schuldner seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat, so wird die Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats bewirkt. Die Zustellung wird von dem erlassenden Gericht oder dem Gläubiger, je nachdem, wer im Ursprungsmitgliedstaat für die Veranlassung der Zustellung zuständig ist, bis Ende des dritten Arbeitstags nach dem Tag des Erhalts der Erklärung nach Artikel 27 über vorläufig gepfändete Beträge veranlasst.**

3. **Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat, so übermittelt das erlassende Gericht oder der Gläubiger, je nachdem, wer im Ursprungsmitgliedstaat für die Veranlassung der Zustellung zuständig ist, bis Ende des dritten Arbeitstags nach dem Tag des Erhalts der Erklärung nach Artikel 27 über vorläufig gepfändete Beträge die Schriftstücke nach Absatz 1 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, gemäß Artikel XX. Diese Behörde trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustellung an den Schuldner nach ihrem Recht zu bewirken.**
Ist der Mitgliedstaat, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, der einzige Vollstreckungsmitgliedstaat, so werden die Schriftstücke nach Absatz 5 der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats zur gleichen Zeit wie der Beschluss gemäß Artikel 24 Absatz 3 übermittelt. In solchen Fällen veranlasst diese zuständige Behörde die Zustellung sämtlicher Schriftstücke nach Absatz 1 bis zum Ende des dritten Arbeitstags nach Eingang oder Ausstellung der Erklärung gemäß Artikel 27, aus der hervorgeht, dass Beträge vorläufig gepfändet wurden.
Die zuständige Behörde unterrichtet das erlassende Gericht und den Gläubiger, je nachdem, wer die zuzustellenden Schriftstücke übermittelt hat, über das Ergebnis der Zustellung an den Schuldner.

4. **Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat, so wird die Zustellung gemäß den im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Vorschriften für die internationale Zustellung bewirkt.**

- 5. Folgende Schriftstücke, denen erforderlichenfalls eine Übersetzung oder Transliteration nach Artikel 47 Absatz 1 beigelegt wird, werden dem Schuldner zugestellt:**
- i) der Pfändungsbeschluss unter Verwendung der Teile A und B des Formblatts nach Artikel 21b Absätze 2 und 3;**
 - ii) der Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses, der vom Gläubiger beim Gericht eingereicht wurde;**
 - iii) Abschriften aller Schriftstücke, die der Gläubiger dem Gericht zur Erwirkung des Beschlusses vorgelegt hat ⁵².**
- 6. Betrifft der Pfändungsbeschluss mehr als eine Bank, so wird dem Schuldner nur die erste Erklärung nach Artikel 27, aus der hervorgeht, dass Beträge vorläufig gepfändet wurden, gemäß diesem Artikel zugestellt. Spätere Erklärungen nach Artikel 27 werden dem Schuldner unverzüglich zur Kenntnis gebracht.**

⁵² In einem Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass das Gericht weitere Schriftstücke, auf die das Gericht seinen Beschluss gestützt hat, beispielsweise Mitschriften einer Anhörung, beifügen kann.

Artikel XX

Übermittlung von Schriftstücken

1. **Ist in dieser Verordnung eine Übermittlung von Schriftstücken gemäß diesem Artikel vorgesehen, so kann diese Übermittlung auf geeignetem Wege vorgenommen werden, sofern das empfangene Dokument mit dem übermittelten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind ⁵³.**
2. **Das Gericht oder die Behörde ⁵⁴, bei dem bzw. der Schriftstücke gemäß Absatz 1 eingegangen sind, übersendet innerhalb eines Arbeitstags nach Eingang der Behörde, dem Gläubiger oder der Bank, die bzw. der die Schriftstücke übermittelt hat, auf dem schnellstmöglichen Wege eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Formblatts ⁵⁵.**

⁵³ In Artikel XX wird der Grundgedanke des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken) übernommen.

⁵⁴ Die Frage der Bestätigung des Empfangs der Erklärung der Bank durch den Gläubiger ist in Artikel 27 Absätze 1a und 1b geregelt, wonach die Erklärung der Bank dem Gläubiger per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertige elektronische Mittel übermittelt wird.

⁵⁵ Es wird vorgeschlagen, das Standardformblatt für die Empfangsbestätigung an das Formblatt anzulehnen, das im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken) – siehe ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 90 – verwendet wird.

Artikel 29

Vorläufige Pfändung bei Gemeinschaftskonten und Treuhandkonten

Die Gelder auf Konten, über die den Unterlagen der kontoführenden Bank zufolge der **Schuldner** nicht allein verfügen kann oder **über die** ein Dritter im Namen des **Schuldners** oder der **Schuldner** im Namen eines Dritten **verfügen kann**, dürfen **nach dieser Verordnung** nur insoweit vorläufig gepfändet werden, wie sie nach dem Recht des **Vollstreckungsmitgliedstaats (...)** **pfändbar sind (...)**.

Artikel 30

(in Artikel 43a aufgenommen)

Artikel 31

(in Artikel 43b aufgenommen)

Artikel 32

Pfändungsfreigrenze ⁵⁶

1. (...) **Sind nach dem Recht** des Vollstreckungsmitgliedstaats **bestimmte Beträge von der Pfändung freigestellt**, so werden diese Beträge von der **vorläufigen Pfändung gemäß dieser Verordnung** ausgenommen.
2. (...)

⁵⁶ Artikel 32 sowie Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 35a Absatz 3, die in Zusammenhang mit Artikel 32 zu sehen sind, könnten durch einen Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut erläutert werden:

Mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die vorläufige Pfändung des Kontos des Schuldners nicht die Beträge berührt, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats von der Pfändung freigestellt sind. Entsprechend dem Verfahren, das in diesem Mitgliedstaat anwendbar ist, sollte der einschlägige Betrag entweder von Amts wegen durch die zuständige Stelle, bei der es sich um ein Gericht, eine Bank oder die zuständige Vollstreckungsbehörde handeln könnte, vor Ausführung des Beschlusses freigestellt werden oder auf Antrag des Schuldners nach Ausführung des Beschlusses freigestellt werden. Werden Konten in mehreren Mitgliedstaaten vorläufig gepfändet und wurde die Freistellung mehrmals angewandt, so sollte der Gläubiger bei dem zuständigen Gericht eines der Vollstreckungsmitgliedstaaten oder, soweit dies im nationalen Recht des betreffenden Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde in diesem Mitgliedstaat eine Anpassung der in diesem Mitgliedstaat geltenden Freistellung beantragen können.

3. (...) Sind die in Absatz 1 genannten Beträge nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ohne einen Antrag des Schuldners freigestellt⁵⁷, so stellt die in diesem Mitgliedstaat für die Freistellung der Beträge zuständige Stelle von sich aus die einschlägigen Beträge von der vorläufigen Pfändung frei.
- 3a. Sind die in Absatz 1 genannten Beträge nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats auf Antrag des Schuldners freigestellt, so werden die Beträge auf Antrag des Schuldners von der vorläufigen Pfändung freigestellt, wie in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehen.
4. (in Absatz 3 aufgenommen)

Artikel 33

Rang des Pfändungsbeschlusses

Der Pfändungsbeschluss hat gegebenenfalls denselben Rang, den ein (...) gleichwertiger **nationaler Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat** besitzt⁵⁸⁵⁹. (...)

⁵⁷ Die Informationen zu den verschiedenen Arten von Freistellungssystemen, die in den Mitgliedstaaten gelten, sollten im Formblatt durch einen Verweis auf das Europäische Justizielle Netz erfolgen, in dem diese Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen.

⁵⁸ In einem Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass dies auch in Fällen gilt, in denen bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen nach nationalem Recht Vorrang vor Pfändungsmaßnahmen haben.

⁵⁹ In einem Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass Beschlüsse in personam, wie sie in einigen nationalen Rechtsordnungen bestehen, für die Zwecke dieser Verordnung als "gleichwertige nationale Beschlüsse" angesehen werden können, dass aber unter Umständen hinsichtlich der Kosten für die Ausführung solcher Beschlüsse unterschieden werden muss.

KAPITEL 4

Rechtsbehelfe gegen den Pfändungsbeschluss

Artikel 34

Rechtsbehelf des Schuldners gegen den Pfändungsbeschluss

1. (...) **Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wird der Pfändungsbeschluss widerrufen oder gegebenenfalls abgeändert mit der Begründung, dass**
- a) **die Bedingungen oder Voraussetzungen dieser Verordnung (...) nicht erfüllt sind** ⁶⁰;
 - b) ⁶¹ **der Beschluss, die Erklärung nach Artikel 27 und/oder die sonstigen Schriftstücke nach Artikel 28a Absatz 5 dem Schuldner nicht innerhalb von 14 Tagen nach der vorläufigen Pfändung seines Kontos oder seiner Konten zugestellt wurden;**
 - c) **die Schriftstücke, die dem Schuldner gemäß Artikel 28a zugestellt wurden, nicht die Sprachenanforderungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 erfüllten;**
 - d) **vorläufig gepfändete Beträge, die den im Beschluss angegebenen Betrag übersteigen, nicht gemäß Artikel 28 freigegeben wurden;**
 - e) **die Forderung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern will, ganz oder teilweise beglichen wurde; oder**
 - f) **mit einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache** ⁶² **die Forderung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, abgewiesen wurde oder die gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde oder der gerichtliche Vergleich oder die öffentliche Urkunde, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, aufgehoben wurden** ⁶³.

⁶⁰ In den Erwägungsgründen könnten Beispiele für hiervon erfasste Fälle aufgeführt werden.

⁶¹ In die Buchstaben c, d, e und f sind die Buchstaben a, b, c und d des (in Dokument 11713/13 enthaltenen) früheren Artikels 35a übernommen worden.

⁶² Siehe Fußnote 25 zu Artikel 13 Absatz 1.

⁶³ Vorher Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe i.

2. (...) Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wird die Entscheidung über die Sicherheit nach Artikel 16a mit der Begründung überprüft, dass die Bedingungen oder Voraussetzungen des genannten Artikels nicht vorlagen. Verlangt das Gericht aufgrund eines solchen Rechtsbehelfs, dass der Gläubiger eine Sicherheit oder eine zusätzliche Sicherheit leistet, so gilt Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 entsprechend und das Gericht erklärt, dass der Pfändungsbeschluss widerrufen oder abgeändert wird, falls die geforderte (zusätzliche) Sicherheit nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist geleistet wird.

3. (...) ⁶⁴

4. ⁶⁵ Dem beantragten Rechtsbehelf nach Absatz 1 Buchstabe b wird stattgegeben, sofern die fehlende Zustellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Unterrichtung des Gläubigers über den Rechtsbehelfsantrag des Schuldners nach Absatz 1 Buchstabe b geheilt wird.

Sofern die fehlende Zustellung nicht bereits durch andere Mittel geheilt wurde, gilt sie zum Zwecke der Beurteilung, ob dem beantragten Rechtsbehelf nach Absatz 1 Buchstabe b stattzugeben ist, als geheilt,

a) wenn der Gläubiger bei der Stelle, die für die Zustellung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zuständig ist, beantragt, dass die Schriftstücke dem Schuldner zugestellt werden, oder

⁶⁴ Absatz 3 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags wurde zum Teil in Absatz 1 eingearbeitet und zum Teil in Artikel 35b aufgenommen. Die Absätze 4, 5, 6 und 7 wurden in Artikel 35b aufgenommen.

⁶⁵ In diesen Absatz ist der (in Dokument 11713/13 enthaltene) frühere Artikel 35a Absatz 2 übernommen worden. Dieser Absatz könnte durch einen Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut erläutert werden:

Beantragt der Schuldner den Widerruf des Pfändungsbeschlusses mit der Begründung, dass der Beschluss und die Erklärung der Bank ihm nicht wie in dieser Verordnung vorgesehen zugestellt worden sind, so sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, wenn die fehlende Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist geheilt wird. Für die Heilung der fehlenden Zustellung sollte der Gläubiger bei der Stelle, die für die Zustellung im Ursprungsmitgliedstaat zuständig ist, beantragen, dass die einschlägigen Schriftstücke dem Schuldner per Einschreiben zugestellt werden, oder wenn der Schuldner damit einverstanden ist, die Schriftstücke bei dem Gericht abzuholen, dem Gericht die erforderlichen Übersetzungen der Schriftstücke zur Verfügung stellen.

- b) wenn der Schuldner in seinem Rechtsbehelfsantrag angegeben hat, dass er damit einverstanden ist, die Schriftstücke beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats abzuholen, und wenn der Gläubiger dafür zuständig war, Übersetzungen zur Verfügung zu stellen, sofern der Gläubiger diesem Gericht Übersetzungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 übermittelt.

Die Stelle, die für die Zustellung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zuständig ist, stellt die Schriftstücke dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers gemäß Buchstabe a unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein an die vom Schuldner gemäß Absatz 6 angegebene Anschrift zu.

War der Gläubiger für die Veranlassung der Zustellung der Schriftstücke nach Artikel 28a zuständig, so kann die fehlende Zustellung nur geheilt werden, wenn der Gläubiger nachweist, dass er alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um die ursprüngliche Zustellung der Schriftstücke zu bewirken.

5. Dem beantragten Rechtsbehelf nach Absatz 1 Buchstabe c wird stattgegeben, sofern der Gläubiger dem Schuldner die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Übersetzungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach seiner Unterrichtung über den Rechtsbehelfsantrag des Schuldners gemäß Absatz 1 Buchstabe c bereitstellt.

Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 gilt entsprechend.

6. In seinem Rechtsbehelfsantrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c gibt der Schuldner eine Anschrift an, an die die in Artikel 28a genannten Schriftstücke und Übersetzungen gemäß den Absätzen 4 und 5 des vorliegenden Artikels übermittelt werden können, oder gibt an, dass er damit einverstanden ist, diese Schriftstücke beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats abzuholen.

Artikel 35

Rechtsbehelfe des *Schuldners gegen die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses*

1. (...) **Ungeachtet der Artikel 34 und 35a wird auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses in diesem Mitgliedstaat**
 - a) mit der Begründung eingeschränkt, dass nach **Artikel 32 Absatz 3a** bestimmte Beträge auf dem Konto von der Pfändung freigestellt **werden sollten oder dass von der Pfändung freigestellte Beträge** bei der Ausführung des Beschlusses **gemäß Artikel 32 Absatz 3** nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden, **oder**
 - b) mit der Begründung beendet, dass
 - i) das vorläufig gepfändete Bankkonto **gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 5 nicht unter diese Verordnung fällt;**
 - ii) **die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, deren bzw. dessen Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert wurde** ⁶⁶;
 - iii)(...) **die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, (...) im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wurde; oder**
 - iv) **einer der Buchstaben b, c, d, e oder f des Absatzes 1 von Artikel 34 Anwendung findet. Artikel 34 Absätze 4, 5 und 6 gilt entsprechend.**

⁶⁶ Hiermit sollen Fälle der Verweigerung der Vollstreckung berücksichtigt werden, die von den Artikeln 46, 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) erfasst werden.

2. (...)
3. (...)
4. (...) **Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats wird die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses in diesem Mitgliedstaat beendet, wenn sie der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widerspricht.**
5. (...) ⁶⁷

Artikel 35a

Sonstige Rechtsbehelfe für den Gläubiger und den Schuldner

- 1 ⁶⁸. (...) **Der Gläubiger oder der Schuldner kann jederzeit bei dem Gericht, das den Pfändungsbeschluss erlassen hat, die Abänderung oder den Widerruf des Beschlusses mit der Begründung beantragen, dass sich die Umstände, die Anlass für den Erlass des Beschlusses waren, (...) geändert haben (...).**
- 1a. **Das Gericht, das den Pfändungsbeschluss erlassen hat, kann ferner, soweit dies nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zulässig ist, den Beschluss aufgrund veränderter Umstände jederzeit von sich aus abändern oder widerrufen.**
2. **Der Schuldner und der Gläubiger können jederzeit mit der Begründung, dass sie sich hinsichtlich der Erfüllung der Forderung geeinigt haben, gemeinsam bei dem Gericht, das den Pfändungsbeschluss erlassen hat, einen Widerruf oder eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses bzw. bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats eine Beendigung oder Beschränkung seiner Vollstreckung beantragen.**

⁶⁷ Absatz 5 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags wurde zum Teil in die Absätze 1 und 3 und zum Teil in Artikel 35b aufgenommen; die Absätze 6, 7, 8 und 9 wurden in Artikel 35b aufgenommen.

⁶⁸ In diesen Absatz wurde Artikel 40 des Kommissionsvorschlags übernommen.

3. **Der Gläubiger kann jederzeit beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats eine Abänderung der Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses beantragen, die in einer Anpassung der in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 32 angewandten Freistellung besteht, mit der Begründung, dass bereits andere Freistellungen in ausreichender Höhe in Bezug auf ein oder mehrere Konten, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geführt werden, angewandt wurden und dass eine Anpassung daher angebracht ist.**

Artikel 35b

Verfahren für die Rechtsbehelfe gemäß den Artikeln 34, 35 und 35a

1. ⁶⁹ Der Antrag **auf einen Rechtsbehelf nach Artikel 34, Artikel 35 oder Artikel 35a** ist unter Verwendung des **gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2** erstellten Formblatts **für den Rechtsbehelf** zu stellen. **Der Antrag kann** elektronisch oder auf jedem anderen Weg übermittelt werden, **der nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist.**
2. ⁷⁰ Der Antrag wird der **anderen Partei zur Kenntnis gebracht.**
3. ⁷¹ (...) **Außer wenn der Antrag vom Schuldner gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 35a Absatz 2 eingereicht wurde, wird** die Entscheidung über den Antrag erlassen, **nachdem beiden Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, auch mit den nach dem nationalen Recht jedes der beteiligten Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln der Kommunikationstechnologie.**

⁶⁹ In diesen Absatz wurden die beiden letzten Sätze des Artikels 34 Absatz 3 bzw. des Artikels 35 Absatz 5 aufgenommen.

⁷⁰ In diesen Absatz wurden Artikel 34 Absatz 4 und Artikel 35 Absatz 6 aufgenommen; mit ihm werden die Buchstaben a, b und c der genannten Bestimmungen geändert.

⁷¹ In diesen Absatz wurden Artikel 34 Absatz 5 und Artikel 35 Absatz 7 aufgenommen.

4. **Die Entscheidung wird unverzüglich erlassen, jedoch nicht später als 21 Tage, nachdem das Gericht oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, die zuständige Vollstreckungsbehörde alle Informationen erhalten hat, die für seine bzw. ihre Entscheidung erforderlich sind. Die Entscheidung wird den Parteien zur Kenntnis gebracht.**
- 5 ⁷². Die Entscheidung, den **Pfändungsbeschluss zu widerrufen** oder abzuändern, und die Entscheidung, die **Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses zu beschränken oder zu beenden**, ist sofort vollstreckbar (...).
- a) ⁷³ **Wurde der Rechtsbehelf im Ursprungsmitgliedstaat beantragt, so übermittelt das Gericht nach Artikel XX die Entscheidung über den Rechtsbehelf unverzüglich der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Formblatts. Diese Behörde stellt sofort nach Eingang sicher, dass die Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgeführt wird. (...)**
- Bezieht sich die Entscheidung über den Rechtsbehelf auf ein Bankkonto, das im Ursprungsmitgliedstaat geführt wird, so erfolgt die Durchführung in Bezug auf dieses Bankkonto nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.**
- b) **Wurde der Rechtsbehelf im Vollstreckungsmitgliedstaat beantragt, so erfolgt die Durchführung der Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Recht dieses Mitgliedstaats.**

⁷² In diesen Absatz wurden Artikel 34 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 8 aufgenommen.

⁷³ In diesen Absatz wurde Artikel 34 Absatz 7 übernommen.

Artikel 36

(...) ⁷⁴

Artikel 37

Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Rechtsbehelf

Jede Partei kann ein Rechtsmittel gegen eine gemäß Artikel 34, Artikel 35 oder Artikel 35a (...) erlassene Entscheidung (...) einlegen. Ein solches Rechtsmittel wird unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 50 Absatz 2 erstellten Formblatts für das Rechtsmittel eingelegt.

Artikel 38

(...) Sicherheitsleistung anstelle der vorläufigen Pfändung

Auf Antrag des Schuldners

- i) kann das Gericht, das den Pfändungsbeschluss erlassen hat, die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder anordnen, wenn der Schuldner bei diesem Gericht eine Sicherheit in Höhe des in dem Beschluss bezeichneten Betrags oder eine anderweitige Sicherheit ⁷⁵in einer Form, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässig ist, und in einem Wert, der mindestens jenem Betrag entspricht, leistet (...);**
- ii) kann das zuständige Gericht oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, die zuständige Vollstreckungsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats (...) die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses im Vollstreckungsmitgliedstaat beenden, wenn der Schuldner bei diesem Gericht oder dieser Behörde eine Sicherheit in Höhe des in diesem Mitgliedstaat vorläufig gepfändeten Betrags (...) oder eine anderweitige Sicherheit in einer Form, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässig ist, und in einem Wert, der mindestens jenem Betrag entspricht, leistet (...).**

⁷⁴ Der Schutz der schwächeren Partei (Verbraucher) wird jetzt in der Zuständigkeitsvorschrift (Artikel 6 Absatz 4) behandelt.

⁷⁵ In Bezug auf die Sicherheitsleistung nach Artikel 16a könnte eine anderweitige Sicherheit anstelle der vorläufigen Pfändung beispielsweise aus einer Bankgarantie oder einem Grundpfandrecht bestehen.

(...) Die Artikel 24 und 26 gelten entsprechend für die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder. Die Leistung einer Sicherheit anstelle der vorläufigen Pfändung wird dem Gläubiger nach dem nationalen Recht zur Kenntnis gebracht.

Artikel 39

Rechte Dritter

- 1. Das Recht eines Dritten, einen Pfändungsbeschluss anzufechten, richtet sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.**
- 2. Das Recht eines Dritten, die Vollstreckung eines Pfändungsbeschlusses anzufechten, richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.**
- 3. Unbeschadet sonstiger Zuständigkeitsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts sind für Entscheidungen über eine Klage eines Dritten**
 - a) zur Anfechtung eines Pfändungsbeschlusses die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats zuständig, und**
 - b) zur Anfechtung der Vollstreckung eines Pfändungsbeschlusses im Vollstreckungsstaat die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, soweit dies im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist, die zuständige Vollstreckungsbehörde zuständig.**

Artikel 40
(in Artikel 38b aufgenommen)

Kapitel 5

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40a
Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 41
Rechtliche Vertretung (...)

In Verfahren, mit denen ein **Pfändungsbeschluss erwirkt** werden soll, ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend. **In Verfahren nach Kapitel 4 ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend, es sei denn, eine solche Vertretung ist nach dem Recht des Mitgliedstaats des Gerichts oder der Behörde, das bzw. die mit dem Rechtsbehelfsantrag befasst ist, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien vorgeschrieben** ⁷⁶.

⁷⁶ Diese Bestimmung ist an Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) angelehnt.

Artikel 42

(...)

Artikel 43

Gerichtsgebühren

Die Gebühren in Verfahren, in denen ein Pfändungsbeschluss erwirkt werden soll, oder in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Beschluss dürfen nicht höher sein als jene, die für einen gleichwertigen nationalen Beschluss oder einen Rechtsbehelf gegen einen solchen nationalen Beschluss in Rechnung gestellt werden (...). (...)

Artikel 43a⁷⁷

Den Banken entstehende Kosten

1. Eine Bank darf sich die Kosten, die ihr **bei der** Ausführung eines **Pfändungsbeschlusses** (...) entstehen, **vom Gläubiger oder vom Schuldner nur dann** erstatten oder vergüten lassen, wenn sie nach dem Recht **des Vollstreckungsmitgliedstaats** Anspruch auf eine solche Vergütung oder Erstattung **bei gleichwertigen nationalen Beschlüssen** (...) hat.
2. **Die Gebühren, die von einer Bank zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 erhoben werden, sind unter Berücksichtigung der Komplexität der Ausführung des Pfändungsbeschlusses festzulegen und dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse erhoben werden**⁷⁸.
3. (...) **Die Gebühren, die von einer Bank zur Deckung der Kosten für die Erteilung von Kontoinformationen nach Artikel 17 erhoben werden, dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten und gegebenenfalls die Gebühren, die für die Erteilung von Kontoinformationen im Rahmen gleichwertiger nationaler Beschlüsse erhoben werden, nicht übersteigen.**

⁷⁷ Ursprünglich Artikel 30 des Kommissionsvorschlags.

⁷⁸ Die Mitgliedstaaten müssten nach Artikel 48 mitteilen, ob die Banken in ihrem Hoheitsgebiet Gebühren für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse erheben dürfen und, wenn dies der Fall ist, ob diese Gebühren vom Schuldner oder vom Gläubiger zu zahlen sind.

*Artikel 43b*⁷⁹

Von den Behörden erhobene Gebühren

Die Gebühren, die von **einer** Behörde **oder sonstigen Stelle** des **Vollstreckungsmitgliedstaats**, die **an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Pfändungsbeschlusses oder an der Erteilung von Kontoinformationen nach Artikel 17 beteiligt ist**, erhoben werden, werden **anhand einer Gebührenskala oder eines sonstigen Regelwerks bestimmt**, die bzw. das **jeder Mitgliedstaat** im Voraus festlegt (...) und in der bzw. dem die geltenden Gebühren in transparenter Weise aufgeführt sind. Bei der Festlegung der Skala oder des Regelwerks können die Mitgliedstaaten die Höhe des in dem Beschluss angegebenen Betrags und die Komplexität der Bearbeitung des Beschlusses berücksichtigen. Die Gebühren dürfen die im Zusammenhang mit einem gleichwertigen nationalen Beschluss gegebenenfalls erhobenen Gebühren nicht übersteigen.

Artikel 44

Fristen

Ist es aufgrund außergewöhnlicher Umstände⁸⁰ dem Gericht (...) oder der **beteiligten** Behörde nicht möglich, die Fristen gemäß **Artikel 17 Absatz 5b**, **Artikel 21a**, **Artikel 24 Absatz 2**, **Artikel 27 Absatz 1b Satz 2**, **Artikel 28a Absätze 2, 3 und 6**, **Artikel 34 Absatz 4** und **Artikel 35b Absätze 4 und 5** einzuhalten, so ergreift das Gericht oder die Behörde so rasch wie möglich die nach jenen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen. (...)

⁷⁹ Ursprünglich Artikel 31 des Kommissionsvorschlags.

⁸⁰ In einem Erwägungsgrund könnte darauf hingewiesen werden, dass die Komplexität der Rechtslage oder des Sachverhalts im jeweiligen Fall als ein solcher außergewöhnlicher Umstand gelten kann.

Artikel 45

Verhältnis zum nationalen Prozessrecht

1. Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach **dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren stattfindet.**⁸¹
2. **Die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf einzelne Vollstreckungsklagen, wie die Vollstreckung eines Pfändungsbeschlusses, richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.**

Artikel 45a

Datenschutz

1. **Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden, müssen dem Zweck, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder übermittelt wurden, entsprechen, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; sie dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.**
2. **Die zuständige Behörde, die Auskunftsbehörde und jede sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses zuständig ist, dürfen die Daten nach Absatz 1 nur so lange aufbewahren, wie dies für den Zweck, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder übermittelt wurden, erforderlich ist, in jedem Fall aber höchstens sechs Monate ab Beendigung des Verfahrens, und gewährleistet während dieser Zeit einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Daten, die von Gerichten bei der Ausübung ihrer Aufgaben verarbeitet und gespeichert werden.**

⁸¹ In einem Erwägungsgrund könnten Beispiele für verfahrensrechtliche Fragen angeführt werden, die sich nach nationalem Recht richten (z.B. die Frage, wer die nach dem Verordnungsentwurf erforderlichen Übersetzungen bereitzustellen hat, oder die Frage, wer (vorläufig und endgültig) die Kosten für diese Übersetzungen zu tragen hat).

Artikel 46

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Diese Verordnung berührt (...) nicht die Anwendung

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007⁸², **außer in den Fällen nach Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 3 und 5a, Artikel 21 Absatz 1c, Artikel 24 Absätze 3 und 6, Artikel 27 Absätze 1a und 1b, Artikel 28a Absätze 1, 3, 5 und 6, Artikel XX, Artikel 34 Absatz 4, Artikel 35b Absätze 2 und 4 und Artikel 47 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung;**
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁸³;
- c) **der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000⁸⁴;**
- d) der Richtlinie 95/46/EG⁸⁵(...) **außer in den Fällen nach Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 45a der vorliegenden Verordnung;**
- e) **der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001⁸⁶;**
- f) **der Verordnung (EG) Nr. 864/2007⁸⁷, außer in den Fällen nach Artikel 16b Absatz 4 der vorliegenden Verordnung.**

⁸² Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 1.12.2007, S. 79).

⁸³ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1).

⁸⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁸⁶ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.06.2001, S.1).

⁸⁷ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II") (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

Artikel 47
Sprachenregelung

1. (...) **In Artikel 28a Absatz 5 Ziffern i und ii aufgeführten und dem Schuldner zuzustellenden Schriftstücken, die nicht in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, sofern es mehrere Amtssprachen in diesem Mitgliedstaat gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder in einer anderen Sprache, die er versteht, abgefasst sind, ist eine Übersetzung oder Transliteration in eine dieser Sprachen beizufügen⁸⁸. In Artikel 28a Absatz 5 Ziffer iii aufgeführte Schriftstücke brauchen nicht übersetzt zu werden. Das Gericht kann jedoch beschließen, dass bestimmte Schriftstücke ausnahmsweise übersetzt oder transliteriert werden müssen, damit der Schuldner seine Rechte geltend machen kann.**
2. (...) **Schriftstücke, die gemäß dieser Verordnung an ein Gericht oder eine zuständige Behörde gerichtet werden, können auch in einer anderen Amtssprache (...) der Organe der Union angefertigt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat erklärt hat, dass er diese Sprache akzeptieren kann.**
3. Eine Übersetzung nach Maßgabe dieser Verordnung ist von einem in einem Mitgliedstaat hierzu befugten Übersetzer anzufertigen.

⁸⁸ Siehe Fußnote 81 zu Artikel 45.

Artikel 48

Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis (...) ... ⁸⁹ Folgendes mit:
- a) die **benannten Gerichte** (...), die befugt sind, einen **Pfändungsbeschluss** zu erlassen (Artikel 6 Absatz 6);
 - ab) die **benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen** (Artikel 17);
 - b) die (...) nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Methoden zur Einholung von **Kontoinformationen** (Artikel 17 Absatz 5);
 - c) die Gerichte, bei denen (...) ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann (Artikel 22);
 - ca) die **benannte Behörde oder Behörden, die befugt ist bzw. sind, den Pfändungsbeschluss und sonstige Schriftstücke nach dieser Verordnung entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen** (Artikel 4 Nummer 14a);
 - d) die für die Vollstreckung eines **Pfändungsbeschlusses** gemäß Kapitel 3 zuständige Behörde;
 - e) die innerstaatlichen Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- oder Treuhandkonten (Artikel 29);
 - f) die nationalen Vorschriften in Bezug auf **von der Pfändung freigestellte Beträge** (Artikel 32);
 - g) **ob die Banken nach nationalem Recht Gebühren für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und, wenn dies der Fall ist, welche Partei die Gebühren vorläufig und endgültig zu entrichten hat** (Artikel 43a);

⁸⁹ Sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

- ga) die **Gebührenskaala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind**, die von (...) einer **an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Pfändungsbeschlusses** beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden (**Artikel 43b**);
 - h) **ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen** nach nationalem Recht ein bestimmter **Rang** eingeräumt wird (**Artikel 33**);
 - i) die Gerichte **oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde**, die für einen **Rechtsbehelf** zuständig ist (**Artikel 34 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1 oder Artikel 35 Absatz 4**);
 - ia) die Gerichte, bei denen das **Rechtsmittel einzulegen ist**, gegebenenfalls die im nationalen Recht vorgesehene **Frist für die Einlegung dieses Rechtsmittels und das Ereignis, das den Beginn dieser Frist auslöst** (**Artikel 37**);
 - j) **eine Angabe** (...) der Gerichtsgebühren (...) (**Artikel 43**) **und**
 - k) die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind (**Artikel 47 Absatz 2**).
- (...) Die Mitgliedstaaten **unterrichten die** Kommission über **spätere Änderungen** dieser Angaben (...).
3. Die Angaben werden von der Kommission in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.

Artikel 49

Erstellung und spätere Änderung der Formblätter

Die Kommission (...) erlässt **Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und späteren Änderung der Formblätter nach Artikel 8 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21b Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 3, Artikel XX Absatz 2, Artikel 35b Absatz 1, Artikel 35b Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 37. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 50

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (...).
3. (...)
4. (...)
5. (...)

Artikel 51

Überwachung und Überprüfung

1. Die Kommission **übermittelt** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis ... ⁹⁰ (...) einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, **der auch eine Bewertung der Frage umfasst, ob**
 - a) **Finanzinstrumente in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden sollten;**
 - b) **die Möglichkeit von Ersuchen nach Artikel 17 ausgeweitet werden sollte und**
 - c) **Beträge, die nach Ausführung des Pfändungsbeschlusses dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wurden, aufgrund des Beschlusses pfändbar gemacht werden könnten.**

(...) Dem Bericht wird gegebenenfalls **ein Vorschlag zur Änderung** dieser Verordnung **und eine Folgenabschätzung der einzuführenden Änderungen beigefügt.**

2. *(in Absatz 1 aufgenommen)*

3. **Für die Zwecke des Absatzes 1** erheben die Mitgliedstaaten folgende Informationen und übermitteln sie der Kommission **auf Anfrage:**

- a) die Zahl der Anträge auf Erlass eines **Pfändungsbeschlusses** und die Zahl der erlassenen Beschlüsse (...);
- b) die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsbehelfs **gemäß den Artikeln 34 und 35 (...)** und, wenn möglich, die Zahl der Fälle, in denen dem Rechtsbehelf stattgegeben wurde, und
- c) die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsmittels gemäß Artikel 37 und, sofern möglich, die Zahl der Fälle, in denen das Rechtsmittel erfolgreich war.

⁹⁰ Fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

Artikel 52

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...⁹¹, mit Ausnahme des Artikels 48, der ab dem ...⁹² gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

⁹¹ 30 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁹² Sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung.